

INFORMATIONSBLATT

Da Sie von unserer Kanzlei erst nach fünf erfolglosen Exekutionsschritten Nachricht über den Stand der Causa erhalten, gestatten wir Ihnen zur besseren Übersicht tieferstehend einige Fristen und Zeiträume bekanntzugeben:

1. Nach Erhalt des Datenblattes und der Vollmacht ergehen bis zu zwei Mahnschreiben an den Schuldner mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen.
2. Nach Ablauf dieser 14 Tage wird – mangels Zahlung an uns oder Nachricht des Arztes, dass an diesen bezahlt wurde – sofort die Mahnklage elektronisch an das Gericht weitergeleitet.
Nach einem Zeitraum von etwa 8 Wochen erwächst der Zahlungsbefehl – sollte kein Einspruch erfolgen – in Rechtskraft.
3. Es wird sofort nach Erhalt der rechtskräftigen Ausfertigung des Zahlungsbefehles die Fahrnis- und Gehaltsexekution eingeleitet. (Wenn das Geburtsdatum nicht bekannt sein sollte, muss erst eine Anfrage von uns getätigt werden, welche etwa 3 Monate dauert)
Sollte ein Drittschuldner (Arbeitgeber) vorhanden sein, so ist dieser verpflichtet, binnen 4 Wochen ab Zustellung der Exekutionsbewilligung eine Drittschuldnererklärung abzugeben.

Bei Nichtvorhandensein eines Drittschuldners kann nach 3 Monaten wieder eine Anfrage an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger gestellt werden.

Falls ein solcher nicht vorhanden ist oder kein pfändbares Einkommen zur Verfügung steht, wird der Vollzug der Fahrnisexekution beantragt.

Der Gerichtsvollzieher hat sodann **6 Monate** Zeit um den Vollzug durchzuführen. Ein Versteigerungstermin hinsichtlich der gepfändeten Gegenstände wird etwa nach 3-5 Monaten anberaumt.

Sollten keine pfändbaren Gegenstände vorhanden sein, ist ein neuerlicher Vollzug erst nach Ablauf von 6 Monaten möglich.

4. Da die Ärztekammer für Wien fünf kostenpflichtige Exekutionsschritte bezahlt (ca. 3 Jahre) **erhalten Sie dann einen Abschlussbericht unserer Kanzlei.**
Sollten eine weitere Exekutionsführung gewünscht werden, müssten die Kosten vom Arzt bezahlt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Ärztekammer für Wien für die Eintreibung offener Patientenhonorarforderungen einen **maximalen Kostenzuschuss** von max. **EUR 250,-** leistet. Kosten, die den maximalen Kostenzuschuss übersteigen, hat der betreibende Arzt selbst zu tragen. Die Ärztekammer für Wien leistet auch dann keinen Kostenzuschuss, wenn ein Zivilverfahren eingeleitet wird.

Wir hoffen, mit dieser Information zum besseren Verständnis dafür beigetragen zu haben, warum es bis zu einem berichtenswerten Ergebnis einige Zeit dauern kann.